

Artikel 77

Ergänzungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Abkommen gilt als Fortsetzung des Internationalen Kakao-Abkommens 1972.

(2) Um die ununterbrochene Fortsetzung des Internationalen Kakao-Abkommens 1972 zu erleichtern,

- a) bleiben alle Akte durch oder im Namen der Organisation oder eines ihrer Organe gemäß dem Internationalen Kakao-Abkommen 1972, die am 30. September 1976 wirksam sind und deren Bestimmungen nicht ein Unwirksamwerden an diesem Tage vorsehen, wirksam, sofern sie nicht durch dieses Abkommen verändert werden;
- b) werden alle Beschlüsse, die vom Rat des Internationalen Kakao-Abkommens während des Quotenjahres 1975/1976 zur Anwendung im Quotenjahr 1976/1977 zu fassen sind, auf der letzten ordentlichen Tagung dieses Rates im Quotenjahr 1975/1976 gefaßt und vorübergehend angewandt, als ob dieses Abkommen bereits in Kraft getreten sei; verlangt ein Mitglied jedoch die Überprüfung eines solchen Beschlusses, muß dieser in Übereinstimmung mit diesem Abkommen durch besondere Abstimmung oder mit einfacher verteilter Stimmenmehrheit binnen 90 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bestätigt werden.

Artikel 78

Verbindliche Texte des Abkommens

Der englische, französische, russische und spanische Text dieses Abkommens ist gleichermaßen verbindlich. Die Urschriften werden im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig ermächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen an den neben ihrer Unterschrift vermerkten Tagen unterschrieben.

Anlagen

Anlage A

Länder, die den Grundquoten nach Artikel 30 Absatz 1 unterliegen

Brasilien
Dominikanische Republik
Äquatorial-Guinea
Ghana
Elfenbeinküste
Mexiko
Nigeria
Togo
Vereinigte Republik Kamerun

Anlage B

Länder, die weniger als 10 000 t Rohkakao erzeugen

Länder	Produktion in 1 000 t	
	1972/73	1973/74
Malaysia	7,0	10,0
Sierra Leone	6,6	7,7
Zaire	5,0	5,0
Gabun	5,0	5,0
Philippinen	3,5	4,0
Haiti	3,5	3,5
Liberia	3,0	3,1
Kongo	2,1	2,1
Kuba	2,0	2,0
Peru	2,0	2,0
Bolivien	1,4	1,4
Neue Hebriden	0,8	0,7
Angola	0,6	0,7
Guatemala	0,6	0,7
Nicaragua	0,6	0,6
Vereinigte Republik Tansania	0,6	0,6
Uganda	0,5	0,5
Honduras	0,3	0,3
	45,1	49,9

Quelle: Kakao-Statistiken, Vierteljährliches Bulletin (Band I, Nr. 4)

Anlage C

Erzeuger von Edeltkakao

(1) Exportländer, die ausschließlich Edeltkakao erzeugen:

Dominica	Sri Lanka
Ecuador	Santa Lucia
Grenada	Sankt Vincent
Indonesien	Surinam
Jamaica	Trinidad und Tobago
Madagaskar	Venezuela
Panama	Westsamoa

(2) Exportländer, die Edeltkakao erzeugen, jedoch nicht ausschließlich:

	Produktion in 1 000 t	
	1972/73	1973/74
Costa Rica (25 %)	5,0	6,0
Sao Tomé und Príncipe (50 %)	11,3	10,4
Papua-Neuguinea (75 %)	23,1	30,0
	39,4	46,4

Quelle: Kakao-Statistiken, Vierteljährliches Bulletin (Band X, Nr. 4)